

Dr. Miriam Fritsche/Regina El Zaher*

Einzelvormundschaften in der Pflegekinderhilfe

Erste Ergebnisse einer Praxisreflexion zum Thema

*Zur Frage, ob und wann Einzelvormundschaften (durch Verwandte oder engagierte Dritte) für Pflegekinder eine günstige Lösung sind, liegen kaum systematische Erhebungen oder Überlegungen vor.¹ Ebenso rar sind Auswertungen von Praxiserfahrungen mit Pflegeeltern als Vormundinnen (m/w/d**). Fragestellungen dieser Art hat die 2020 umgesetzte Praxisreflexion „Ehrenamtliche Einzelvormundschaften für Kinder und Jugendliche in der Pflegekinderhilfe“ aufgegriffen. Im Folgenden werden ihr Verlauf und ausgewählte Ergebnisse vorgestellt.*

I. Den Faden aufnehmen: Vormundschaften und Pflegeeltern – ein umstrittenes Thema

Tauschen sich Fachkräfte aus dem Vormundschaftsbereich und der Pflegekinderhilfe über Vormundschaften durch Pflegeeltern aus, landen sie schnell bei leidenschaftlichen Positionierungen („Ehrenamtliche Vormundschaften funktionieren nicht in der Pflegekinderhilfe“), vermeintlichen Gewissheiten („Pflegeeltern sollten keine Doppelrolle haben“) oder Meinungen, die ohne Begründungen auszukommen scheinen (etwa die, dass Pflegeeltern als Vormundinnen eigennützig über von ihnen beantragte und erbrachte Leistungen entscheiden würden). Es gibt jedoch auch Jugendämter, die es als Teil ihres Aufgabenkanons begreifen, Einzelvormundinnen und damit auch Pflegeeltern, die die Vormundschaft übernehmen wollen, gut zu unterstützen und zu begleiten.

Vor diesem Hintergrund hatte die Praxisreflexion „Einzelvormundschaften in der Pflegekinderhilfe“ das Ziel, Potenziale und Stolpersteine ehrenamtlicher Vormundschaften für Kinder in Pflegefamilien auszuloten sowie Anregungen für die praktische Arbeit zu geben. Die lange diskutierte Vormundschaftsrechtsreform (BT-Drs. 19/24445), der im März 2021 der Bundesrat zugestimmt hat, unterstreicht die Aktualität des Ansatzes: Bei den für Jugendämter zu erwartenden Änderungen² rückt die Reform auch Einzelvormundschaften weiter in den Fokus. Vorgesehen ist ua, Pflegepersonen stärker als bisher aktiv an der elterlichen Sorge für ihr Pflegekind zu beteiligen.

II. Beteiligte, Fragestellung und Methoden der Praxisreflexion

Siebzehn Fachkräfte aus öffentlichen und freien Trägern der Pflegekinderhilfe und Amtsvormundschaften bzw. vormundschaftsbezogener Beratung, aus groß- und mittelstädtischen Kontexten, machten sich auf den Weg, das Thema „Einzelvormundschaften in der Pflegekinderhilfe“ mit Blick auf ihre Erfahrungen und die Anforderungen ihres Praxiskontexts zu vermessen.

Die ab März 2020 einsetzende Corona-Pandemie erforderte ein Umstellen auf ein digitales Format: Ein neues Lern- und Erfahrungsfeld tat sich auf. Telefoninterviews mit den Beteiligten ersetzten den Auftaktworkshop. Die dabei thematisierten Erfahrungen, Einschätzungen und Erwartungen flossen in den nächsten Arbeitsschritt ein. Das Interesse, sich mit von Pflegeeltern übernommenen Vormundschaften zu beschäftigen, war groß – ein Thema, zu dem sich auch in den Interviews Unsicherheiten gezeigt hatten. Im Verlauf ordneten sich die teilnehmenden Personen drei Themenkomplexen zu: „Eignung (von Pflegeeltern zur Übernahme der Vormundschaft)“, „Kooperation zwischen Amtsvormundschaft und Pflegekinderdienst“ und „Vorbereitung, Begleitung, Beratung (von Pflegeeltern, die die Vormundschaft übernehmen wollen oder übernommen haben)“. Drei halbtägige Online-Workshops mit der gesamten Gruppe wurden ergänzt durch selbstorganisierte Kleingruppen, die remote an Leitfäden, Konzeptentwürfen und praxisunterstützenden Materialien zu den gewählten Themen arbeiteten.

Ein als Abschluss geplantes Fachgespräch, in dem die Ergebnisse zur Diskussion gestellt werden sollten, konnte pandemiebedingt ebenfalls nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden. Alternativ wurde eine digitale Pinnwand angelegt, die Verlauf und Ergebnisse dokumentierte. Vertreterinnen der Fachöffentlichkeit wurden eingeladen, Feedback und Kommentare zu den Inhalten abzugeben. So konnten zusätzliche Perspektiven zu thematischen Schwerpunkten und weiterführenden Fragen eingeholt werden.

III. Einblicke

1. Vielfältige Praxis, disparate Teilnahmemotivation

Am Beginn standen Erwartungen an die Praxisreflexion, abgeleitet aus unterschiedlichen Annahmen über bzw. Erfahrungen mit vormundschaftsführende(n) Pflegeeltern. Manchen Fach-

* Verf. Fritsche ist Politikwissenschaftlerin, Vorstandsmitglied im Bundesforum Vormundschaft und Pflugschaft e. V. und hat 2020 für das Kompetenzzentrum Pflegekinder e. V. die hier beschriebene Praxisreflexion als Teil eines vom Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) geförderten Projekts initiiert und begleitet; Verf. El Zaher ist Dipl.-Sozialpädagogin, Fortbildnerin, Moderatorin und seit 2016 mit Verf. Fritsche in Projekten zu ehrenamtlichen Einzelvormundschaften aktiv, so auch in der Praxisreflexion.

** Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird den Veröffentlichungsvorgaben dieser Zeitschrift entsprechend in einem Beitrag jeweils durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

1 Impulse finden sich bei Katzenstein ForE 2019, 179.

2 Vgl. Hoffmann JAmt 2020, 546.

kräften, besonders aus der Pflegekinderhilfe, ging es darum, ihren von ihnen selbst als diffus wahrgenommenen Wissensstand zu vormundschaftlichen Themen auszubauen (die „Neugierigen“). Vertreten waren auch Perspektiven, in denen konfliktbelastete Einzelfälle zur Begründung genereller Vorbehalte herangezogen wurden (die „Skeptiker“). Andere berichteten von Erfahrungen, in denen die Übernahme der Vormundschaft durch Pflegeeltern im Einzelfall zwar ein Gewinn für alle Beteiligten gewesen sei; angesichts einer ablehnenden „Hauslinie“ ihres Trägers schätzten sie es jedoch als kaum möglich ein, einen konstruktiven Blick auf Vormundschaften durch Pflegeeltern in ihren Teams aufzubauen (die „Verunsicherten“).

Daneben standen Beschreibungen des Potenzials gut vorbereiteter, in fachliche Netzwerke eingebundener vormundschaftsführender Pflegeeltern; diese Gruppe der „Gestalter“ strebte einen strukturierten Ausbau solcher Vormundschaften an, analog zum systematischen Einbezug ehrenamtlicher Dritter als Einzelvormundinnen. Für eine fünfte Gruppe, die „Legalisten“, umfasst die Vorrangstellung von Einzelvormundschaften nach § 1887 BGB auch die Vormundschaft durch Pflegeeltern. Sie formulierten die Erwartung, Impulse zur Erweiterung lokal vorhandener Strukturen um Angebote für diese Zielgruppe zu erhalten.

2. „Die Herausforderung annehmen und gestalten!“

„Gestalter“ und „Legalisten“ zeigten großes Interesse an einer Thematisierung der Bedingungen für eine gelingende Kooperation: Wenn Pflegeeltern die Übernahme der Vormundschaft in Erwägung ziehen, entsteht ein weiterer Anlass zur inneramtlichen Kooperation zwischen Amtsvormundschaft und Pflegekinderdienst – oder auch mit Akteurinnen außerhalb des Jugendamts, wenn zB Aufgaben des Pflegekinderdienstes von einem freien Träger erledigt werden oder Vormundschaftsvereine mit der Vorbereitung und Begleitung ehrenamtlicher Vormundinnen beauftragt sind. Damit liegt es auf der Hand, Kooperationsvereinbarungen zu erarbeiten, die Zuständigkeiten und Zusammenarbeit von (Amts-)Vormundschaft und Pflegekinderhilfe regeln, bzw. vorhandene Vereinbarungen um den Bereich „Vormundschaften durch Pflegeeltern“ zu erweitern. In der Praxisreflexion entwarf daher eine Arbeitsgruppe eine Vereinbarung zwischen Amtsvormundschaft und Pflegekinderdienst.³

Überdies führt das Thema nicht nur Fachkräfte mit unterschiedlichen Aufträgen und „Systemlogiken“ zusammen: Das professionelle System ist auch herausgefordert, eine Arbeitsbeziehung und „Erziehungspartnerschaft“ mit als „Laien“ definierten Vertreterinnen der Zivilgesellschaft aufzubauen. Die Konsequenzen, wenn dieser Brückenschlag nicht erfolgt, sind bitter: Pflegeeltern, die die Übernahme der Vormundschaft erwägen, finden keine unterstützenden Ansprechpartnerinnen, wenden sich bei der Suche nach Orientierung uU anderen Anlaufstellen zu und verlassen damit den Bereich einer fachlich-kompetenten Einflussnahme durch das Jugendamt. Dass vor der Übernahme einer Vormundschaft Möglichkeiten bestehen, Pflegeeltern umfassend und bedarfsorientiert zu beraten, war ebenfalls Thema in der Praxisreflexion: Ein Leitfaden zur Vorbereitung von Pflegeeltern auf die Übernahme einer Vormundschaft entstand.⁴

3. „Bauchgefühl“ erschwert die Etablierung verbindlicher Kriterien

Interessant waren auch definatorische Sicher- bzw. Unsicherheiten: Über Formen von Vormundschaften, Vorrangstellung,

Voraussetzungen und Rahmenbedingungen der Übertragung sowie Entscheidungszuständigkeiten herrschte nicht durchweg Klarheit. Hier wurde ein Bedarf an Fortbildung und Fachberatung erkennbar, aber auch an systematischem Wissenstransfer zwischen den beteiligten Fachdiensten sowie zwischen Jugendamt und freien Trägern.

Anhand einer Fallvignette („Was passiert, wenn eine Pflege-mutter im Hilfeplangespräch erklärt, dass sie die Vormundschaft übernehmen will?“) berichteten die Fachkräfte von lokal unterschiedlichen Verfahren, Praxis- und Wissensständen: Obgleich klar ist, dass das Familiengericht über die Übertragung der Vormundschaft entscheidet, wurden die dort getroffenen Entscheidungen zwischen „am Schreibtisch und nach Aktenlage“ und „auf Grundlage von Anhörungen“ skizziert.

Der Einbezug von Stellungnahmen und Einschätzungen aus dem Hilfesystem scheint ebenfalls durch lokal unterschiedliche Handhabungen bestimmt zu sein und ist nicht immer bzw. nicht für alle Beteiligten transparent. Beschrieben wurde ein Einholen von Empfehlungen, etwa durch abgebende Amtsvormundinnen, fallbegleitende Fachkräfte in der Pflegekinderhilfe, fallführende Mitarbeiterinnen des Allgemeinen Sozialen Diensts oder auch mit der Einschätzung der vormundschaftlichen Eignung der Pflegeeltern beauftragte externe Träger. Allen wurde – in Abstufungen – die Möglichkeit zugesprochen, durch unterstützende oder ablehnende Empfehlungen Entscheidungen des Familiengerichts beeinflussen zu können. Bereits diese Aufzählung verdeutlicht, dass dabei unterschiedliche fachliche Aufträge und individuelle, auch unreflektierte Rollenverständnisse zum Tragen kommen können.

Als Tenor zog sich durch die Berichte der mitunter auch selbstkritisch vorgetragene Befund, dass es an „verbindlichen Kriterien“ und „festgelegten Schritten“, dh Standards für die Einschätzung der Geeignetheit eines Falls für eine Übertragung an die Pflegeeltern, fehle. Demgegenüber „hänge es“ an handelnden Personen im Hilfesystem. Ohne systematisierende Instrumente würden Aspekte, wie zB die Motive von Pflegeeltern, ihre Informiertheit und Reflektiertheit, bisherige Kooperationsbereitschaft, Dauer und Perspektive des Pflegeverhältnisses oder auch Einverständnis und Wünsche der Eltern lediglich genauer „unter die Lupe genommen“ – wobei auch Unzufriedenheit ob der Unzulänglichkeit subjektiv getroffener Einschätzungen auf Grundlage von „Bauchgefühlen“ formuliert wurde.

IV. Einsichten: „Geeignetes gestalten!“

Eine Betrachtung von Chancen und Grenzen dessen, was Fachkräfte machen, wenn sie die vormundschaftliche „Eignung“ von Pflegeeltern einschätzen, lohnt sich. Bei der Rekonstruktion des Diskussionsverlaufs fiel eine schnell eintretende Personenzentrierung auf: Argumente für oder gegen die Übernahme der Vormundschaft und Antworten auf die Frage „Was ist notwendig, damit das funktionieren kann?“ werden „in“ die Pflegeeltern verlagert. Indem deren Kompetenzen, Eigenarten und Besonderheiten in den Mittelpunkt gerückt und Annahmen über „eigentliche“ Motive bewertet werden, wird der Blick nicht auf die komplexe Konstellation ei-

3 Dieser Entwurf einer Kooperationsvereinbarung kann, ebenso wie die Dokumentation des gesamten Prozesses, bei den Verf. angefragt werden, Kontakt: miriam.fritsche@vormundschaft.net.

4 Der Leitfaden kann bei den Verf. angefragt werden (s. Fn. 3).

nes Falls bezogen, sondern eingeengt auf die Frage, ob „sie“ (die Pflegeeltern) „als Person“ geeignet sind.

Ein Feedback auf der digitalen Pinnwand forderte ebenfalls eine solche Perspektiverweiterung:

„Es braucht gut abgestimmte Verfahren und Austausch zwischen Pflegeeltern, Eltern, den beteiligten Fachdiensten und der bisherigen Amtsvormundschaft zur Einschätzung, was für *dieses* Kind in *dieser* Situation passend ist.“

Wenn „Eignung“ nicht nur als statisches Set an Eigenschaften, sondern als Eignung für eine sich in der Zukunft entfaltende Entwicklung einer spezifischen (Fall-)Konstellation konzipiert wird, öffnet sich der Blick auf Rahmenbedingungen, die von den Fachdiensten bereits gestaltet wurden und weiterhin gestaltbar bleiben. Die Frage lautet dann nicht mehr: „Sind X und Y geeignet?“, sondern: „Was braucht wer, damit der Prozess für das ‚Mündel‘ prospektiv förderlich laufen kann?“.

Eine zweite Anregung entwickelt sich aus der Beobachtung, dass jeder Fachdienst eine spezifische Vorstellung von „Eignung“ einbrachte: In der Pflegekinderhilfe wird „Eignung“ anders operationalisiert als in der (Amts-)Vormundschaft. Die Eignungseinschätzung von ehrenamtlichen Dritten als Vormundinnen ist nicht gleichzusetzen mit der von Pflegeeltern als Vormundinnen. Während bei Ehrenamtlichen Vorbereitung, Schulung und die Eignungseinschätzung idR vor der Vermittlung eines „Mündels“ erfolgen und damit für sie eine generelle, fallunabhängige Eignung zum Führen einer Vormundschaft ausgesprochen wird, streben Pflegeeltern nach der Vermittlung des Pflegekindes und oft auch erst nach längerem Bestehen des Pflegeverhältnisses die Vormundschaft an. Ausgangslage ist eine bereits vorhandene Fallkonstellation rund um ein bestimmtes Kind, in der sich schon eine Zusammenarbeit zwischen Pflegeeltern und Vertreterinnen des professionellen Hilfesystems etabliert hat.

Sie konnte nur entstehen, weil die jetzigen „Vormundskandidaten“ in der Vergangenheit bereits erfolgreich als *Pflegeeltern* eingeschätzt wurden und ihnen aufgrund der von ihnen präsentierten Erziehungskompetenz und Kooperationsbereitschaft ein konkretes Pflegekind vermittelt wurde. Als Pflegeeltern haben sie sich Konditionen unterworfen (Kooperation mit Jugendamt und Eltern, ggf. anderen Familienmitgliedern des Pflegekindes, Beteiligung an der Hilfeplanung, regelmäßiger Austausch, Inanspruchnahme von Beratungsan-

geboten, Fortbildungen), die auch durch die Übernahme der Vormundschaft nicht ausgehebelt werden, sondern weiterhin in die Steuerungskompetenz des Jugendamts fallen.

V. Fazit und Ausblick

Der Prozess war ermutigend und hat Entwicklungslinien und Praxisentwicklungsbedarfe für alle Beteiligten klarer hervortreten lassen. Die teilnehmenden Fachkräfte stellten der Praxisreflexion ein gutes Zeugnis aus:

„In unserem Fachdienst fehlt bisher ein strukturierter Umgang mit dem Thema, weshalb ich eine Professionalisierung und Sensibilisierung bedeutsam finde. Da hat das Projekt meine Interessen getroffen“.

„Sehr fruchtbar waren das Kennenlernen anderer Fachkräfte und der Austausch über deren Arbeitswelten“.

Auch der unmittelbare Praxisbezug, der es erlaubte, lokal relevante Themen und Fragestellungen einzuspielen, stieß auf positive Resonanz:

„Das Thema passte genau zur Aufgabe der Entwicklung eines Beratungsangebotes für Pflegeeltern, die Vormund sind oder werden wollen. Die Aktivphase ist eingeläutet.“

Der Ansatz, gemeinsam Handreichungen, Empfehlungen oder Arbeitsmaterialien zu erarbeiten, die in der jeweiligen lokalen Praxis unmittelbar und passgenau einsetzbar sind, stellte sich als hilfreich für alle Beteiligten heraus.

Für eine Fortsetzung böte es sich an, bisherige Schwerpunkte („Eignung“, „Kooperation“, „Vorbereitung und Begleitung“) weiter zu führen, ebenso wie neu identifizierte Bedarfe zu bearbeiten (zB Ansätze zum Einbezug der jungen Menschen in ihren jeweiligen Rollen als „Mündel“ und „Pflegekind“ oder auch die Vorbereitung eines guten Starts in die Umsetzung der Vormundschaftsrechtsreform). Als Orientierungspunkte sollten weiterhin das Prinzip der überregionalen Koproduktion, ein Fachdienste übergreifender, interdisziplinärer Ansatz, die Ausrichtung an genereller „Nützlichkeit für alle“ sowie ein Wechsel aus moderierten Plenumsitzungen und begleiteten Kleingruppen dienen. Die gesammelten Erfahrungen mit digitalen Arbeitsweisen und Werkzeugen für kollaboratives Schreiben stimmen zuversichtlich, dass damit die Interessen und Bedarfe von Fachkräften aus den verschiedenen beteiligten Fachdiensten aufgegriffen werden können.

DIJuF-RECHTSGUTACHTEN

Familienrecht

Beurkundungsrecht

Notwendigkeit von Feststellungen der Urkundsperson zum Familienstand der Mutter bei Abstammungsbeurkundungen im Jugendamt

§§ 10, 17 BeurkG

DIJuF-Rechtsgutachten 23.11.2020 – SN_2020_1302 An

Das Jugendamt fragt, ob und in welcher Form sich die Urkundsperson bei Vaterschafts-/Mutterschaftsanerkennungen den Familienstand der Mutter nachweisen lassen oder sich sogar selbst die Nachweise beschaffen müsse.

Der Anlass: Bei einer vorgeburtlichen Beurkundung von Vaterschaft und gemeinsamer Sorge eines italienischen Mannes und einer deutschen Frau hatte die Urkundsperson entsprechend der Angaben den